

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Michelstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in der Sitzung vom 27. März 2012 für die Friedhöfe der Stadt Michelstadt folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Michelstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.

Sie sind in einzelne Abteilungen unterteilt, die durch Buchstaben gekennzeichnet sind.
Die Grabstätten sind innerhalb der Abteilung, mit 1 beginnend und unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstellen, fortlaufend nummeriert.

- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Michelstadt waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen oder Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Michelstadt gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Michelstadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Reihen- oder mehrere Wahlgrabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe können bis zum Einbruch der Dunkelheit besucht werden. Sie werden nicht verschlossen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen (außer sie dienen als Wege) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen. Auf die getrennte Entsorgung des Mülls in die vorgesehenen Behälter ist besonders zu achten,
- h) zu lärmern, zu spielen, Rundfunk- oder andere akustische Geräte zu benutzen,
- i) auf den Rasenflächen zu lagern,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- k) bei Trockenheit offene Kerzen oder Lichter abzubrennen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf

Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis spätestens 18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial müssen vom Friedhofsgelände entfernt werden.
- (9) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeit erforderlich ist, können Gärtnerinnen und Gärtner, Bildhauerinnen und Bildhauer, Bestatterinnen und Bestatter sowie Steinmetze und sonstige Handwerker die Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der Arbeitszeiten befahren. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Hierbei entstehende Beschädigungen der Wege, Anlagen und Gräber sind auf Kosten des Gewerbetreibenden zu beseitigen.
- (10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Trauerfeier bzw. der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Donnerstag 9:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags vormittags bis 10:30 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Nutzung der Leichen-/Aussegnungshalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen, die in gekühlten Räumen bis zur Bestattung aufbewahrt werden. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals bzw. einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters eines von der Friedhofsverwaltung beauftragten Beerdigungsinstitutes betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden und sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Das Einstellen eines Sarges in die Leichenhalle ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Säрге werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung oder dem Bestatter sehen.
Die Aufstellung offener Säрге während der Trauerfeier ist untersagt.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (7) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Aussegnungshalle oder am Grab abgehalten werden. Diese sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Entscheidung trifft die Amtsärztin oder der Amtsarzt.
- (9) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines von der Friedhofsverwaltung beauftragten Beerdigungsinstitutes. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

- (2) Bei Belegung der Gräber sind die Aufwuchsbeseitigung, die Abhebung von Grabmalen, Einfassungen, Grabplatten, Kies, Lampen, Vasen und sonstiges Grabzubehör von den Nutzungsberechtigten oder Antragstellern auf ihre Kosten entfernen zu lassen.

Das Grab muss bis spätestens 2 Werktage vor der Bestattung freigeräumt sein.

Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

- (3) Für Schäden an Anpflanzungen und Fundamenten, die bei Belegung von Gräbern entstehen, kann kein Ersatz beansprucht werden.

- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber bis zur Grabsohle beträgt bei

a) einfachen Wahlgräbern	1,80 m
b) vertieften Wahlgräbern	2,60 m
c) Reihengräbern	1,80 m
d) Kindergräbern (bis zum 5. Lebensjahr)	1,40 m
e) Urnengräbern	0,80 m

Tiefengräber werden in Wahlgrabstätten nur ausnahmsweise angelegt. Sie dienen der Bestattung von zwei Särgen übereinander je Grabstelle.

- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (6) Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre. Die Ruhefrist bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13

Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Der Antrag kann durch die nächste Angehörige oder den nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger und der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten bzw. der Verfügungsberechtigten oder des Verfügungsberechtigten gestellt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung darf nur erteilt werden, wenn besondere, wichtige, sittlich gerechtfertigte Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
- (4) Eine Umbettung in eine Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

- (5) Erfolgt eine Ausgrabung aus einer Reihengrabstätte geht das Verfügungsrecht an dieser Reihengrabstätte automatisch an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen während der Arbeiten ist nicht gestattet.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (8) Sollen Überführungen nach auswärts erfolgen, ist eine Zustimmungserklärung der Verwaltung des aufnehmenden Friedhofes erforderlich.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Erdbestattungswahlgrabstätten
 - b) Erdbestattungsreihengrabstätten
 - c) Erdbestattungswiesenreihengrabstätten
 - d) Erdbestattungsreihengrabstätten für Leibesfrüchte in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnenreihengrabstätten ohne Grabmal in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten
 - g) Urnenreihengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit gemeinschaftlichem Zeichen der Erinnerung

Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Michelstadt ausgewiesen werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden erst im Todesfall innerhalb des zur Belegung heranstehenden Gräberfeldes der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Die antragstellende Person wird Verfügungsberechtigte des Reihengrabes. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit (§ 12).

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
Sie haben folgende Maße:
Länge: 1,50 m
Breite: 0,70 m

- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
Sie haben folgende Maße:
Länge: 2,50 m
Breite: 1,25 m

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Die jeweiligen Verfügungsberechtigten werden auf den Ablauf der Ruhefrist schriftlich hingewiesen. Sie haben die Grabanlage einschließlich der Fundamente zu entfernen.

B. Wahlgrabstätten

§ 21

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Falle einer erneuten Bestattung zur Sicherung der vorgeschriebenen Ruhezeit eine kürzere Zeitspanne ausreicht.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes angibt. Auf Grabstätten, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung an. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbes einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen
5. Erbin/Erbe

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Auf die Erteilung dieser Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechtes in eigenem Namen berechtigt sein soll, oder wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge:	2,80 m
Breite:	1,25 m

C. Urnengrabstätten

§ 23

Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten ohne Grabmal in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten,
 - c) Urnenreihengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit gemeinschaftlichem Zeichen der Erinnerung,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten: bis zu 2 Aschenurnen je Grabstelle.

- (2) In die unter Absatz 1 bezeichneten Grabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24

Definition der Urnenreihengrabstätte

Urnereihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes, ein Wiedererwerb oder Umwandlung in ein Urnenwahlgrab ist nicht möglich.

§ 25

Urnereihengrabstätte ohne Grabmal in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird, angelegt, die von der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 26

Urnereihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit gemeinschaftlichem Zeichen der Erinnerung

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Urnen verschiedener Verstorbener auf einer Grünfläche, die von der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Die Beisetzungsstelle wird nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Die Friedhofsverwaltung errichtet ein gemeinschaftliches Zeichen der Erinnerung, das mit Ruf- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten beschriftet wird. Gestaltung bzw. Beschriftung (Schriftart-, -größe und Farbe) werden vorgeschrieben und erfolgt mittels Namenstafeln ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die tatsächlichen Kosten für die Namenstafeln werden den Auftraggebern, die der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, welche Namen, Geburts- und Sterbejahr eingetragen werden sollen, in Rechnung gestellt. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur am Erinnerungszeichen gestattet.

- (2) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben. Reservierung für den Partner ist möglich.

§ 27

Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In jeder Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Aschenurnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
- | | |
|---------|--------|
| Länge: | 0,80 m |
| Breite: | 0,60 m |

§ 28

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

D. Weitere Grabarten

§ 29

Reihengrabstätten für Leibesfrüchte in der Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten

- (1) Auf dem Friedhof in Michelstadt hält die Stadt ein zentrales Feld für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Es ist als Rasenfläche angelegt ohne Gestaltungsansprüche. Die Errichtung von Grabmalen oder eine Kennzeichnung der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (2) Pflege und Unterhaltung der Anlage erfolgt durch die Stadt.

§ 30

Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten werden als Reihengrabstätten nach § 18 abgegeben.

Sie haben folgende Maße:

Länge: 2,30 m

Breite: 1,25 m

- (2) Das Wiesengrabfeld wird als eine durchgehende Wiesenfläche angelegt, auf der dicht nebeneinander der Reihe nach im Todesfall bestattet wird. Reservierung für den Partner ist möglich. Die Pflege der Grünfläche wird für die Nutzungsdauer von der Friedhofsverwaltung übernommen. Das Aufhügeln der Grabstätte, das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art ist nur bis zu einer Zeit von vier Monaten nach der Bestattung zulässig.

- (3) Als Grabmal ist ausschließlich gestattet:
Eine flache auf Fundamenten aufgelegte Schriftplatte der Größe 60 cm x 60 cm und einer Stärke von 12 cm. Die Kanten sind mit einer Fasse von 5 mm zu brechen. Beim Verlegen muss die Höhe der Grabplatten 8 cm über dem vorhandenen Geländeneiveau betragen.
- (4) Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Nach Ablauf von 4 Monaten nach der Bestattung sind das Aufstellen von Vasen, Grablichtern und sonstigem Schmuck außerhalb der Grabplatte nicht mehr gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet. Auf dem Friedhof Michelstadt gelten für das Grabfeld „T“ sowie auf dem Friedhof im Stadtteil Vielbrunn für das Grabfeld „G“ zusätzliche Gestaltungsvorschriften.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Entscheidet sich der Antragsteller für eine Grabstätte mit besonderen Grabgestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen, in seiner Gesamtanlage und Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein und dem Werkstoff gemäß bearbeitet und den Erfordernissen der Umgebung angepasst sein.
3. Es ist wünschenswert, dass Grabmale und sonstige bauliche Anlagen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische

Kinderarbeit nach der International Labour Organisation – ILO Konvention 182 hergestellt worden sind.

4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.
5. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
6. Ganzabdeckungen mit Kies oder Grabplatten von Erdbestattungsgräbern sind nicht zugelassen.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
8. An anonymen Grabstätten ist weder eine Grabgestaltung noch eine Grabpflege möglich. Die Pflege der Grünflächen wird für die Nutzungsdauer von der Friedhofsverwaltung übernommen.

§ 33

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabausstattungen in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
 - a Grabeinfassungen jeder Art -auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig. Zwischen und vor den Grabstätten werden Pflasterstreifen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Die Pflasterstreifen müssen bei der Friedhofsverwaltung käuflich erworben werden. Größe und Material bestimmt der Friedhofsträger.
 - b Die Grabbeete müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Zur Bepflanzung sind möglichst niedrig wachsende Pflanzen entsprechend den Richtlinien des Bundes Deutscher Friedhofsgärtner zu verwenden.
 - c Grabbeete sind flach anzulegen; gehügelte Grabbeete sind verboten.
 - d Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen, die Abdeckung der Grabbeetfläche mit Kies, Splitt, Beton oder anderem Abdeckmaterial.
- (2) Unbeschadet der Vorschrift des § 32 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 34

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Anträge sind durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu stellen.

- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem vorgeschriebenen Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Grabmale durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelhafte Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofes störend oder geeignet sind schutzwürdige Empfindungen und Rechte anderer Friedhofsbenutzer erheblich stören.
- (7) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (8) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 35 Standicherheit

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind von dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.“ in der jeweils neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 34 Abs. 3 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die

Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (3) Die oder der Verfügungsberechtigte der Grabstätte bzw. die oder der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens zweimal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr und zum anderen im Herbst auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen verursacht wird.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Ablegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Michelstadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 36 Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Wenn die oder der Berechtigte nachweist, dass aufgrund des Alters oder der Gesundheit die Grabpflege nicht mehr durchgeführt werden kann, kann die Grabstätte vorzeitig zurück genommen werden. In diesen Fällen wird bis zum endgültigen Ablauf der Ruhefrist eine jährliche, an die Friedhofsverwaltung zu entrichtende Pflegepauschale für die komplette Grabstätte erhoben. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten auf deren Kosten binnen 3 Monaten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Geschieht dies nicht, so kann nach § 34 Abs. 7 verfahren werden. Die Kosten hat in jedem Fall der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 37

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten -mit Ausnahme der Wiesengräber, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem zentralen Feld für totgeborene Kinder und Föten sowie der Urnengemeinschaftsgrabanlage- müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher sind nicht zugelassen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen.

- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumte pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen für kompostierfähige und nicht kompostierfähige Abfälle abgelegt werden.

Der für Gewerbetreibende zutreffende § 9 Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt.

- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmitteln oder anderer Chemikalien bei der Grabpflege, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können, ist verboten.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (7) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen. Ansprechpartner der Friedhofsverwaltung bleibt ungeachtet davon der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätteninhaber

haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.

- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 38

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in Stand gehalten werden.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechtes über einen längeren Zeitraum nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder in Stand gehalten, hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen soweit sie den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristfestsetzung hierauf hingewiesen hat. Das Grab kann entsprechend abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (4) Ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Grabmal, die baulichen Anlagen sowie das Grabzubehör können in diesem Fall von der Friedhofsverwaltung verwertet werden.
 - b) das Verfügungs- oder Nutzungsrecht entziehen.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen. Die Kosten tragen der Nutzungs- bzw. der Verfügungsberechtigte.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 39

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Michelstadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor

Auflauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit zwölf Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 40 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Haftung

Die Stadt Michelstadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, insbesondere nicht für Diebstahl und Grabschändungen sowie für Schäden aufgrund höherer Gewalt. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Michelstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) außerhalb der gemäß § 6 Absatz 1 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- (2) sich entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält,
- (3) entgegen § 7 Absatz 2 auf Friedhöfen
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen (außer sie dienen als Wege) und Grabstätten unberechtigterweise betritt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - h) lärmt, spielt, Rundfunk- oder andere akustische Geräte benutzt,
 - i) auf Rasenflächen lagert,
 - j) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - k) bei Trockenheit offene Kerzen oder Lichter abbrennt,

- (4) entgegen § 9 Absatz 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- (5) entgegen § 9 Absatz 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt,
- (6) entgegen § 9 Absatz 8
 - a) die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an genehmigten Stellen lagert,
 - b) nach Beendigung der Arbeiten nicht umgehend den Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - c) Arbeitsgeräte in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen reinigt,
 - d) Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial nicht vom Friedhofsgelände entfernt,
- (7) entgegen § 9 Absatz 9
 - a) Fahrzeuge abstellt, dass sie jemanden behindern,
 - b) nach Beendigung der Arbeit oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit nicht vom Friedhof entfernt,
- (8) entgegen § 34 Absatz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder ändert,
- (9) entgegen § 35 Absatz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- (10) entgegen § 35 Absatz 2 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht so herrichtet, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich stark senken können,
- (11) entgegen § 36 Absatz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt,
- (12) Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmittel oder andere Chemikalien bei der Grabpflege verwendet,
- (13) entgegen § 38 Absatz 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 37 herrichtet und dauernd in Stand hält.
- (14) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (15) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Michelstadt.

§ 43
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt vom 08.06.2004 außer Kraft.
§ 39 bleibt unberührt.

Michelstadt, den 13. April 2012

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert,
Bürgermeister